

Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch II (SGB II) werden die bisherigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zusammengeführt.

Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die Bundesanstalt für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise.

Die Agentur für Arbeit Bad Oldesloe für die Bundesagentur für Arbeit und der Kreis Stormarn haben zur Wahrnehmung der ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen **„Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung Stormarn“** und hat ihren Sitz in Bad Oldesloe. Sie ist für den Bereich des Kreises Stormarn örtlich zuständig.

Neben dem Hauptsitz in Bad Oldesloe wurden Standorte in Ahrensburg und Reinbek eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaft ist jeweils in den Gebäuden der Agentur für Arbeit untergebracht:

Hauptsitz Bad Oldesloe	Standort Ahrensburg	Standort Reinbek
Berliner Ring 8 - 10 23843 Bad Oldesloe Tel. 04531/167-300 Fax 04531/167-499	Erika-Keck-Str. 1 22926 Ahrensburg Tel. 04102/8824-13 Fax 04102/8824-99	Sophienstr. 7 21465 Reinbek Tel. 040/72754-13 Fax 040/72754-99
<u>zuständig für:</u> Stadt Bad Oldesloe Stadt Reinfeld (Holstein) Amt Bad Oldesloe-Land Amt Bargteheide-Land (nur Elmenhorst) Amt Nordstormarn	<u>zuständig für:</u> Stadt Ahrensburg Stadt Bargteheide Gemeinde Ammersbek Gemeinde Großhansdorf Gemeinde Tangstedt Amt Bargteheide-Land (ohne Elmenhorst) Amt Siek (ohne Brunsbek) Amt Trittau (nur Großensee und Lütjensee)	<u>zuständig für:</u> Stadt Glinde Stadt Reinbek Gemeinde Barsbüttel Gemeinde Oststeinbek Gemeinde Trittau Amt Siek (nur Brunsbek) Amt Trittau (ohne Großensee und Lütjensee)

Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende haben Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben sowie Personen, die mit dem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Die **Geldleistung** für erwerbsfähige Leistungsberechtigte heißt **Arbeitslosengeld II**, die Geldleistung für die Angehörigen **Sozialgeld**.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Arbeitsaufnahme oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann, und wer die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Sozialgesetzbuches III dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Asylbewerber und alle anderen Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Fragen zur Leistungsgewährung richten Sie bitte an die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung Stormarn. Anschrift und Telefonverbindung der für Sie zuständigen Geschäftsstelle entnehmen Sie der obigen Übersicht.